Name der entgegennehmenden Gemeinde	Gemeindekennzahl Betriebsstät	tte (Sitz)		Bitte mit Schreibmaschine, PC oder in				
Landeshauptstadt Stuttgart	00.4.44.000		GewA 1	Blockschrift vollständig und gut lesbar ausfüllen sowie die zutreffenden Kästchen				
Amt für öffentliche Ordnung	08.1.11.000			ankreuzen!				
Gewerbe-Anmeldung nach § 1	4 oder § 55c GewO							
Angaben zum Betriebsinhaber								
Bei Personengesellschaften (z. B. OHG) ist fi Personen sind in den Feldern 4 bis 11, 30 un Angaben verzichtet). Bei weiteren gesetzliche	id 31 die Angaben zum gesetz	zlichen V	ertreter einzutra	agen (bei inländischer AG wird auf diese				
1 Im Handels-, Genossenschafts- oder Ve	reinsregister, ggf. im Stiftungs	s- 2		les Eintrags im Handels-, Genossenschafts-				
verzeichnis eingetragener Name <b>mit Re</b> weiteren Gesellschafter)	chtsform (bei GbR: Angabe o	der	oder Vereinsregister, ggf. Nummer im Stiftungsverzeichnis					
	<del> </del>							
Name des Geschäfts, wenn er vom eing Friseur Haargenau)	etragenen Namen in Feld 1 a	abweicht	(Geschäftsbeze	ichnung: z.B. Gaststätte zum grünen Baum,				
Angaben zur Person								
4 Familienname		5	5 Vorname(n)					
6 Geschlecht (Angabe ist entsprechend de	er Eintragung in der	7	Geburtsname	e (nur bei Abweichung vom				
Geburtsurkunde zu machen)	<u></u>		Familiennamen)					
männlich weiblich	divers ohne Angabe	е						
8 Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ) 9 Geb	urtsort und -land							
10 Staatsangehörigkeit(en)								
deutsch andere:								
11 Anschrift der Wohnung (Straße, Hausnu	mmer, Postleitzahl, Ort)	(N	/lobil-)TelNr.:					
		F	Fax-Nr.:					
			E-Mail:					
		In	Internet:					
Angaben zum Betrieb								
Zahl der geschäftsführenden Gesellscha	after (nur bei Personengesellscha	aften) Za	Zahl der gesetzlichen Vertreter (nur bei juristischen Personen)					
13 Liegt eine Beteiligung der öffentlichen H	and vor?							
ja nein nicl	ht bekannt							
14 Vertretungsberechtigte Person/Betriebsl Name, Vorname(n)	eiter (nur bei inländischen Aktien	ıgesellsch	aften, Zweignieder	rlassungen und unselbstständigen Zweigstellen)				
Anschriften (Straße, Hausnummer, Po	ostleitzahl, Ort)							
15 Betriebsstätte		(1	Mobil-)TelNr.:					
		F	ax-Nr.:					
			-Mail:					
40 Hambridge daylar ann y (falla Datrick a tytta	Indialist 7		ternet:					
16 Hauptniederlassung (falls Betriebsstätte oder unselbstständige Zweigstelle ist)	reurgiich zweignlederlassung	,	/lobil-)TelNr.: ax-Nr.:					
222. 225.35tdtanaige Zwoigstone ist)			ax-ivi -Mail:					
			ternet:					
17 Frühere Betriebsstätte		(1	Mobil-)TelNr.:					
			ax-Nr.:					
		E	E-Mail:					

Internet:

Angemeldete Tätigkeit (bitte genau angeben und Tätigkeit möglichst genau beschreiben: z. B. Herstellung von Möbeln, Elektro- installationen und Elektroeinzelhandel, Großhandel mit Lebensmitteln); bei mehreren Tätigkeiten bitte Schwerpunkt unterstreichen - ggf. Beiblatt verwenden.													
19	19 Wird die Tätigkeit (vorerst) im Nebenerwerb betrieben?						20 Datum des Beginns der angemeldeten Tätigkeit (TT.MM.JJJJ)						
		ja	ja nein							(11.101101.0000)			
21	Α	rt des angeme	eldet	en Betriebs						Geschäftsaufnahme tätig			
								Vollzeit	en, ∟	he- oder Lebenspartner d Teilzeit	es innaber	s; or	ine innaber)
		Industrie		Handwerk		Handel	Sonstiges			. 525.1			keine
Die	Α	nmeldung v	vird	erstattet f	ür	•				<u>.</u>			
23	1	eine Hauptr			<del></del> 1	eine Zweigniede	erlassung	eine uns	elbst	tständige Zweigstelle			
24		ein Reisege						1					
25	G	rund der Ne	euei	richtung/Ü	Jberr	nahme							
	Neugründung  Wiedereröffnung nach Verlegung aus  einem anderen Meldebezirk  Übergang nach dem Umwandlungsgesetz  (z. B. Verschmelzung, Spaltung)												
		Wechsel de	r Re	chtsform		Gesellschaftere	intritt		Ü	İbernahme (Erbfolge/Kauf	Pacht)		
26	26 Name des früheren Gewerbetreibenden oder früherer Firmenname												
27	Α	ußer bei Neug	gründ	lung: Angab	e des	bisherigen ges	etzlichen Unfa	llversicherung	sträg	gers	<u> </u>		
	Außer bei Neugründung: Angabe des bisherigen Mitgliedsnummer												
	nicht bekannt												
Fall	ls de	der Betriebsir r einen Aufer	nhab ntha	er für die a Itstitel benö	ngem tigt:	eldete Tätigke	it eine Erlaub	nis benötigt,	in di	ie Handwerksrolle einzu	tragen ist	ode	r Ausländer
28	Li	egt eine Erlau	ıbnis	vor?									
		ja		nein									
	W	/enn ja: Ausst	ellun	gsdatum und	d ertei	ilende Behörde							
29	N	ur für Handw	erks	betriebe de	r Anla	age A der Han	dwerksordnui	na: Lieat eine	Han	idwerkskarte vor?			
	1	٦ .				.go / 1 do: 11dii		. <b>g.</b> g					
	W	_∣ja /enn ja: Ausst		nein gsdatum und	d Nam	ne der Handwei	rkskammer						
30	N	ur für Auslän	der,	die einen A	ufent	thaltstitel benö	<b>itigen:</b> Liegt ei	n Aufenthaltst	titel v	vor?			
ja nein Wenn ja: Ausstellungsdatum und erteilende Behörde													
31	31 Enthält der Aufenthaltstitel eine die Erwerbstätigkeit betreffende Auflage und/oder Beschränkung?												
ja nein Wenn ja: Angabe der Auflage und/oder Beschränkungen													
Hinweis: Diese Anzeige berechtigt nicht zum Beginn des Gewerbebetriebs, wenn noch eine Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle notwendig ist. Zuwiderhandlungen können mit Geldbuße, Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Diese Anzeige ist keine Genehmigung zur Errichtung einer Betriebsstätte gemäß dem Planungs- und Baurecht.													
32						33				An			
						Landeshauptstadt Stuttgart Amt für öffentliche Ordnung							
										Gewerbewesen	·		
(Datum - TT.MM.JJJJ) (Unterschrift)								Eberhardstraße 37 (Schwabenzentrum) 70173 Stuttgart					

## Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Die allgemein bei allen Gewerbeanzeigepflichtigen durchgeführte Statistik dient der Gewinnung zuverlässiger aktueller und bundesweit vergleichbarer Daten über die Gewerbean- und -abmeldungen. Sie ist unentbehrliche Informationsgrundlage für die Wirtschafts-, Wettbewerbs- und Strukturpolitik.

Rechtsgrundlage der Statistik ist § 14 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 13 der Gewerbeordnung in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG). Erhoben werden die Tatbestände zu § 3 Abs. 2 der Gewerbeanzeigeverordnung.

Gemäß § 14 Abs. 13 der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 15 BStatG besteht für die nach § 14 Abs. 1 bis 3 Gewerbeordnung Anzeigepflichtigen Auskunftspflicht. Die Auskunftserteilung erfolgt mit der Gewerbeanzeige.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben gemäß § 15 Abs. 7 BStatG keine aufschiebende Wirkung.

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht für die Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Die Angaben zu den Feld-Nummern 1 bis 5, 12 und 15 bis 17 sind Hilfsmerkmale, die Daten in den Feldern 6, 10, 18 bis 25, 29 und 32 Erhebungsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Die Angabe zu der Feld-Nummer 12 wird nach Abschluss der Prüfung der Angaben vernichtet. Die übrigen Angaben zu den Feld-Nummern werden zusammen mit den Angaben zu den Feld-Nummern 18, 21 bei der An- und Abmeldung, 22 sowie 29 bei der Anmeldung und 26 bei der Ummeldung und dem Datum der Aufnahme zur Führung einer Adressdatei nach § 13 Abs. 2 BStatG verwendet. Darüber hinaus dienen die vorgenannten Angaben der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 177/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Unternehmensregister für statistische Zwecke und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates (ABI. L 61 vom 5. März 2008, S. 6) in der jeweils geltenden Fassung.

Zur technischen Durchführung der Erhebung werden für jedes Unternehmen bzw. für jeden Betrieb Ordnungsnummern vergeben. Bei den Unternehmens- und Betriebsstättennummern handelt es sich um laufende, länderspezifische Nummern; Postleitzahl, Art und Nummer enthalten die Angaben zu den in Feld-Nummer 1 genannten Registern.

## Hinweis nach § 14 Landesdatenschutzgesetz (LDSG)

Nach § 14 Absatz 1 der Gewerbeordnung (GewO) sind der **Beginn** eines selbstständigen Betriebs eines stehenden Gewerbes oder einer unselbstständigen Zweigstelle sowie die **Verlegung**, **Erweiterung** und **Aufgabe des Betriebs** der zuständigen Behörde **anzuzeigen**. Gleiches gilt nach § 55c GewO für die selbstständige Ausübung bestimmter reisegewerbekartenfreier Tätigkeiten.

Die Gewerbeanzeige dient der Überwachung der Gewerbeausübung sowie dem Zweck, statistische Erhebungen nach Maßgabe des § 14 Abs. 5 bis 14 GewO zu ermöglichen.

Ordnungswidrig handelt, wer eine Gewerbeanzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

Daten aus der Gewerbeanzeige werden nach § 14 GewO regelmäßig übermittelt, u. a. an die in § 3 Gewerbeanzeigeverordnung (GewAnzV) empfangsberechtigten Stellen, sofern diese nicht auf die Datenübermittlung verzichtet haben.

Im Übrigen wird auf das Informationsblatt zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der Landeshauptstadt Stuttgart verwiesen.

## Hinweise

- 1. Diese Anzeige gilt gleichzeitig als Anzeige nach § 138 Abs. 1 der Abgabenordnung bei dem für den angemeldeten Betrieb zuständigen Finanzamt, die übrigen steuerrechtlichen Vorschriften bleiben jedoch unberührt.
  - Unberührt bleiben auch die sonstigen öffentlich-rechtlichen Pflichten, z. B. nach dem Arbeits- und Sozialversicherungsrecht oder dem Außenwirtschafts- und Ausländerrecht.
  - Diese Bescheinigung berechtigt insbesondere nicht zum Beginn oder zur Änderung oder Erweiterung oder Verlegung eines Gewerbebetriebs, wenn dafür eine Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle notwendig ist. Zuwiderhandlungen gegen eine An- zeige- oder Erlaubnispflicht oder eine Pflicht zur Eintragung in die Handwerksrolle können mit Geldbuße, in bestimmten Fällen (vgl. § 148 GewO) auch mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Die Fortsetzung eines ohne eine etwa erforderliche Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle begonnenen Betriebs kann verhindert werden (§ 15 Abs. 2 GewO, § 16 HwO).
- 2. Ein Wechsel des Betriebsinhabers (z. B. durch Kauf, Pacht, Erbfolge, Änderung der Rechtsform) einschließlich des Ein- oder Austritts geschäftsführender Gesellschafter bei Personengesellschaften (OHG, KG, GbR), ein Wechsel der Betriebstätigkeit (z. B. Umwandlung eines Großhandels in einen Einzelhandel), eine Ausdehnung der Tätigkeit auf Waren oder Leistungen, die bei Betrieben der angemeldeten Art nicht geschäftsüblich sind (z. B. Erweiterung eines Großhandels um einen Einzelhandel), eine Verlegung des Betriebs oder die Aufgabe des Betriebs ist erneut nach § 14 GewO anzuzeigen.
- 3. Unbeschadet weitergehender Anforderungen aus anderen Rechtsvorschriften muss ein Dienstleistungserbringer einem Dienstleistungsempfänger vor Abschluss eines schriftlichen Vertrags oder, sofern kein schriftlicher Vertrag geschlossen wird, vor Erbringung der Dienstleistung die in § 2 Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung (DL-InfoV) genannten Informationen stets in klarer und verständlicher Form zur Verfügung stellen.
- 4. Bei bereits gegründeten, aber noch nicht im Handelsregister eingetragenen juristischen Personen gilt die Gewerbeanmeldung bis zur Registereintragung nur als Gewerbeanzeige für die in dem Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung angegebenen Gründer; für die juristische Person gilt die Gewerbeanmeldung erst dann, wenn der auf der Vorderseite angegebenen Behörde ein Auszug über die Registereintragung vorgelegt wird, deren Inhalt mit den Angaben in der Gewerbeanzeige übereinstimmt.
- 5. Ausländer, mit Ausnahme der EU-Bürger oder Staatsangehörige der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), die in eigener Person im Inland eine gewerbliche Tätigkeit ausüben wollen, bedürfen von der dafür zuständigen Ausländerbehörde einer Niederlassungserlaubnis oder eines Aufenthaltstitels, der die Ausübung einer entsprechenden Erwerbstätigkeit ausdrücklich erlaubt.
  - Schweizer Staatsbürger haben ihr Freizügigkeitsrecht aus dem Freizügigkeitsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweiz (BGBI. II 2001 S. 810) durch Vorlage eines deklaratorischen Aufenthaltstitels nachzuweisen, soweit sie sich in der Bundesrepublik Deutschland niederlassen oder zur Erbringung von Dienstleistungen mit einer Dauer von mehr als 90 Tagen berechtigt sind.